wetzikon

Stadtrat

**Auszug aus dem Protokoll** Sitzung vom 1. Oktober 2025

**2025/208 0.01.01 Vernehmlassung übergeordnete Erlasse**
**Parlamentarische Initiative betreffend "Wahl- und Abstimmungswerbung auf öffentlichem Grund" (KR-NR. 108/2023), Vernehmlassung**

**Beschluss Stadtrat**

1. Die Vernehmlassungsantwort zur Gesetzesänderung betreffend Wahl- und Abstimmungswerbung auf öffentlichem Grund wird genehmigt.

2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
   – Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

3. Mitteilung durch Abteilung Umwelt an:
   – Regierungsrat, Direktion der Justiz und des Innern

4. Mitteilung durch Sekretariat an:
   – Geschäftsbereichsleiter Bau, Planung + Umwelt
   – Abteilungsleiter Sicherheit + Bevölkerung
   – Bereichsleiterin Hochbau
   – Abteilungsleiter Tiefbau
   – Abteilungsleiter Umwelt
   – Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

**Ausgangslage**

Am 27. März 2023 reichten Nicola Yuste und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative (PI) betreffend "Wahl- und Abstimmungswerbung auf öffentlichem Grund" beim Kantonsrat ein. Die Initiative beabsichtigt, Wahl- und Abstimmungswerbung auf öffentlichem Grund einheitlicher zu regeln. Sie wurde am 8. Januar 2024 im Kantonsrat behandelt und mit 95 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die zuständige Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) hat die PI vorberaten, überarbeitet und erstellte einen bereinigten Erlassentwurf. Mit dem Schreiben vom 27. Juni 2025 ersuchte die STGK den Regierungsrat, zum vorläufigen Beratungsergebnis gemäss § 65 Abs. 3 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) eine Vernehmlassung durchzuführen.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

*Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird im II. Teil, 1. Abschnitt wie folgt geändert:*

***Wahl- und Abstimmungswerbung auf öffentlichem Grund***

*§ 22 a. Die Gemeinden sorgen für eine angemessene Anzahl von Standorten auf öffentlichem Grund für das kostenlose und bewilligungsfreie Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten vor eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen.*

**Debatte in der Kommission für Staat und Gemeinden des Kantonsrats**

In der Debatte zum Grundsatzentscheid über das Eintreten auf die PI wurden sowohl Aspekte der konkreten Formulierung wie auch grundsätzliche Überlegungen diskutiert. Ein Thema war die Frage der Bewilligung, denn das entsprechende Verfahren diene in den Gemeinden der Prüfung, ob Verkehrssicherheitsvorschriften tangiert sind. Art. 96 der Signalisationsverordnung des Bundes (SSV; SR 741.21) schreibt vor, dass grundsätzlich Strassenreklamen untersagt sind, welche die Verkehrssicherheit beinträchtigen, indem sie beispielsweise die Verkehrsteilnehmenden ablenken. Dies könnte durch das Anbringen von Wahl- und Abstimmungswerbung gegeben sein. Es gibt jedoch Gemeinden, die von einer Anmeldung sprechen, wenn es um die Zuteilung von Plakatstandorten geht.

Bei der Frage, was eine "angemessene Anzahl von Standorten" in sehr unterschiedlichen Gemeinden ist, wurde auf die lokalen Gegebenheiten verwiesen. Nicht mehr zulässig soll sein, dass einzelne Gemeinden gar keine Standorte für Plakatstellen bezeichnen.

Allerdings wurde grundsätzlich infrage gestellt, ob es sich bei der Bezeichnung von Standorten für politische Werbung überhaupt um eine öffentliche Aufgabe handelt, noch dazu, wenn eine kantonale Regelung die Gemeindeautonomie einschränken könnte. Diesem Argument wurde mit Verweis auf Art. 39 Kantonsverfassung (LS 101) widersprochen, wonach Kanton und Gemeinden das demokratische politische Engagement unterstützen sollen.

Die Kommission entschied sich mit 8 zu 7 Stimmen für das Eintreten auf das Anliegen der PI und führte in der Folge Anhörungen durch. Eingeladen wurden der Gemeindepräsidentenverband (GPV), der Verein der Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) sowie Vertretungen der Gemeinde Aesch und der Stadt Schlieren, die ihre jeweilige Praxis vorstellten.

Sowohl GPV wie auch VZGV standen dem Anliegen ablehnend gegenüber. Sie gewichten die Gemeindeautonomie höher als einheitliche Regelungen für alle Gemeinden und sind der Ansicht, dass die Stimmberechtigten und die Parteien auf Gemeindeebene direkt auf die Gemeindebehörden einwirken können, wenn sie mit einer bestehenden Regelung der Plakatierung nicht einverstanden sind.

Aus den Ausführungen der Gemeinden wurde deutlich, dass eine rechtliche Klärung zwischen Anmeldeverfahren und Bewilligungsverfahren vorzunehmen ist. Die zuständige Direktion legte die Unterschiede und die damit verbundenen Rechtsmittel dar. Die Kommission beschloss daraufhin, auf den Begriff "bewilligungsfrei" zu verzichten und hat den Wortlaut der PI redaktionell bereinigt.

**Erwägungen**

Der Stadtrat schliesst sich der Meinung von GPV und VZGV an und steht der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen über die Wahl- und Abstimmungswerbung auf öffentlichem Grund ebenfalls ablehnend gegenüber. In Wetzikon ist bereits eine gut funktionierende und einheitliche Praxis zur Handhabung von politischer Werbung etabliert, welche sich in der Umsetzung als effizient erwiesen hat und das demokratische politische Engagement nicht einschränkt.

Zwar ist in Wetzikon auf öffentlichem Grund jegliche politische Werbung untersagt, bei Wahlen und Abstimmungen stellt die Stadt Wetzikon (Abteilung Sicherheit) den Parteien jedoch pauschal und kostenlos Bewilligungen für die Plakatierung auf privatem Grund zu. Dabei werden sogleich die entsprechenden Auflagen und Bedingungen mitgesendet. Diese umfassen unter anderen die Vorschriften aus

der Signalisationsverordnung wie auch Vorgaben zur Aushangdauer (maximal zwei Monate) und Beschaffenheit der Plakate (wetterfest).

Zudem vertritt der Stadtrat die Ansicht der von den Änderungen betroffenen Verwaltungsabteilungen, dass es nicht erforderlich ist, zusätzliche Standorte auf öffentlichem Grund auszuweisen und dafür ein aufwändiges Vergabe-Verfahren zu bestimmen.

Der Stadtrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Für richtigen Protokollauszug:

**Stadtrat Wetzikon**
Melanie Imfeld, Stadtschreiberin